



WSU/P251679

Erläuterungen

zur Totalrevision der Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel vom 11. Mai 1993 (ASV, SG 786.150) Stand: 10. Juni 2021

zur Totalrevision der Verordnung über Abfallgebühren der Stadt Basel vom 11. Mai 1993 (SG 786.160) Stand: 1. Februar 2022

1. Ausgangslage

Der Umgang mit Abfällen wird im Kanton Basel-Stadt aktuell in drei Verordnungen geregelt: in der Abfallverordnung vom 15. Dezember 1992 (SG 786.100), der Verordnung über Abfallgebühren der Stadt Basel vom 11. Mai 1993 (SG 786.160) und der Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel vom 11. Mai 1993 (ASV; SG 786.150). Die drei Verordnungen wurden im Lauf der Zeit mehrfach angepasst. Dabei wurden darin teils kantonale, teils städtische Anliegen vermischt. Diese Vermischung erschwert eine klare Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU), welches für die kantonalen Aufgaben im Abfallbereich verantwortlich ist, und dem Bau- und Verkehrsdepartement (BVD), dem die kommunalen Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt Basel obliegen.

Mit der jetzt vorgelegten Totalrevision der Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel sowie der Verordnung über Abfallgebühren der Stadt Basel werden neu ausschliesslich städtische Anliegen geregelt und zu einer Verordnung zusammengeführt. Gleichzeitig wird die Ausgestaltung der Finanzierung der Abfallrechnung bzw. die Gebühren für die Siedlungsabfallentsorgung an die Bundesgesetzgebung angepasst. Weil die jetzt vorgeschlagene Verordnung stark von den bestehenden Verordnungen über Abfallsammlungen und über Abfallgebühren abweicht, wird nachstehend auf eine synoptische Gegenüberstellung der bestehenden Fassungen und der neuen Fassung verzichtet. Jedoch wird in den Erläuterungen die angestrebte Veränderung inhaltlich ausgeführt.

Zuweilen stimmt die in den relevanten Bundeserlassen, namentlich das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01), die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) und die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) verwendete Terminologie nicht mit den Begriffen aus dem Umweltschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 13. März 1991 (USG BS; SG 780.100) überein. In dieser Verordnung orientiert sich die Terminologie in der Regel am moderneren Erlass, also meist an den Bundesgesetzen und -verordnungen. So wird z.B. im USG BS noch von "Wiederverwerten" gesprochen, während im Umweltschutzgesetz des Bundes (USG) nur noch von "Verwerten" die Rede ist. In der vorliegenden Verordnung wird nach dem Gesagten der modernere Begriff des "Verwertens" verwendet.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Sammlung von Siedlungsabfällen in der Stadt Basel sowie deren Finanzierung.

Erläuterungen

Unter Sammlung wird das Einsammeln von Abfällen ab Trottoir oder an speziellen Sammelstellen bis zur Abgabe an ein Entsorgungsunternehmen verstanden. Der Begriff Entsorgung umfasst die Verwertung und Ablagerung von Abfällen sowie alle Vorstufen (Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen). Als Verwertung gilt die stoffliche (Recycling) oder thermische Weiterverwendung von Abfällen, während unter Ablagerung die dauerhafte Deponierung von Abfällen zu verstehen ist. Bei der thermischen Verwertung werden Abfälle verbrannt und die dabei entstehende Energie für die Herstellung von Wärme oder Strom verwendet. In dieser Verordnung und den dazu gehörenden Erläuterungen wird - anders als in den Erlassen des Bundes zum Thema Abfall - in Anlehnung an das USG BS der Begriff der Beseitigung von Abfällen verwendet. Dieser ist weiter gefasst als derjenige der Ablagerung von Abfällen auf Deponien und beinhaltet nebst Letzterer auch deren Vorstufe der (thermischen oder chemischen) Behandlung, bei welcher keine energetische Verwertung stattfindet und die der Zerstörung oder Entfernung von Schadstoffen dient.

Siedlungsabfälle beinhalten gemäss der Definition in Art. 3 lit. a VVEA aus Haushalten stammende Abfälle sowie aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen oder aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist. Dies sind namentlich Kehrrecht, Grünabfälle, Glas, Papier, Karton usw. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gelten zudem Abfälle, die im öffentlichen Raum achtlos weggeworfen oder liegengelassen werden (sog. gelitterte Abfälle oder Littering) sowie Abfälle aus öffentlichen Abfalleimern als Siedlungsabfälle.¹ Begrifflich wird zwischen Siedlungsabfällen und "übrigen Abfällen" unterschieden. Die "übrigen Abfälle" sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Nach der Vorgabe von Art. 32a USG muss die Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen in erster Linie durch die Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Gebühren sichergestellt werden. Dabei müssen die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren öffentlich zugänglich gemacht werden. Daraus folgt die Pflicht der zuständigen Behörde, sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Siedlungsabfällen in der Abfallrechnung zu erfassen.

Die vorliegende Verordnung gilt für die Stadt Basel. Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen regeln ihre Abfallsammlung und deren Finanzierung selbst.

§ 2 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt die umweltgerechte und wirtschaftliche Sammlung der Siedlungsabfälle zur Verwertung und Beseitigung.

Erläuterungen

Die Kriterien der umweltgerechten und wirtschaftlichen Sammlung sind für die Frage von Bedeutung, ob eine Abfallart getrennt vom Kehrrecht gesammelt und der Verwertung zugeführt werden

¹ Bundesgerichtsentscheid (BGE) 138 II 111.

soll. Beide Kriterien sind erfüllt, wenn neben einer positiven Ökobilanz, die für eine umweltgerechte Sammlung spricht, auch eine positive Nutzen-/Kostenbilanz bejaht werden kann. Eine solche bedeutet, dass der Umweltnutzen grösser sein muss als die Kosten. Nur dann ist die Sammlung auch wirtschaftlich. Zur Nutzen-/Kostenabschätzung kann z.B. die Methode des Specific Eco Benefit Indicator (SEBI), bei der die eingesparten Umweltbelastungspunkte pro Franken ausgewiesen werden, eingesetzt werden.

Der Bund gibt in Art. 13 VVEA vor, dass die Kantone für bestimmte Arten von Siedlungsabfällen (Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien) so weit wie möglich eine getrennte Sammlung und stoffliche Verwertung vorsehen müssen. Dementsprechend kann das Amt für Umwelt und Energie (AUE) im Rahmen seiner Zuständigkeiten auf Kantonsebene bestimmen, welche Abfallarten zwingend getrennt zu sammeln sind. Der kommunalen zuständigen Behörde verbleibt ein gewisser Spielraum bezüglich der Frage, wie die separate Sammlung ausgestaltet werden soll (z.B. Hol- oder Bringsammlung, unentgeltlich oder kostenpflichtig usw.) und ob zusätzliche Abfallarten getrennt gesammelt werden sollen. Hierbei ist die Nutzen-/Kostenbilanz zu berücksichtigen. Aus der kantonalen Gesetzgebung oder den vertraglichen Vereinbarungen² können sodann weitere zwingende Vorgaben für die stoffliche oder energetische Verwertung bzw. die Behandlung und anschliessende Ablagerung von Abfällen hervor gehen, die von den zuständigen kommunalen Behörden zu beachten sind. So muss z.B. aktuell der Kehrriech in der Kehrriechverwertungsanlage Basel (KVA Basel) verwertet und die verbleibende Schlacke auf der Deponie Elbisgraben abgelagert werden.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Die zuständige Behörde ist dem Bau- und Verkehrsdepartement zugeordnet.

Erläuterungen

Die Abfallsammlung und deren Finanzierung ist eine kommunale Aufgabe. In der Stadt Basel ist diese Aufgabe der Stadtreinigung zugewiesen. Sie ist eine Abteilung des Tiefbauamts, welches im Bau und Verkehrsdepartement angesiedelt ist.

§ 4 Aufgaben

¹ Der zuständigen Behörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Sammelstellen und Verwertungsanlagen für die Siedlungsabfälle zu bestimmen, sofern dies nicht kantonal vorgegeben ist;
- b) stofflich verwertbare Siedlungsabfälle separat zu sammeln und der Verwertung zuzuführen;
- c) stofflich nicht verwertbare Siedlungsabfälle zu sammeln und der Beseitigung zuzuführen;
- d) die Abfallrechnung zu führen;
- e) jährlich den Abfuhrplan bekanntzugeben;
- f) Beratung zur Sammlung der Siedlungsabfälle anzubieten;
- g) das Bereitstellen der gebührenpflichtigen Gebinde und Vignetten für die Abfallsammlungen sowie der öffentlichen Sammelinfrastruktur.

² Die zuständige Behörde kann Aufgaben an private Anbieter mittels Konzession übertragen.

Erläuterungen

Zu Abs. 1: Es geht hierbei um die Festlegung von Hol- oder Bringsammlungen (z.B. öffentliche Sammelstellen wie Wertstoffsammelstellen oder Recyclingparks usw.), die Siedlungsabfälle für die

² Vgl. z.B. Umsetzungsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Annahme von Abfällen in der Kehrriechverwertungsanlage Basel (KVA) und von Verbrennungsrückständen aus der KVA auf der Deponie Elbisgraben vom 24. September 2019 (SG 786.310).

Entsorgung entgegennehmen) bzw. um die Bestimmung der Verwertungsanlagen, die Abfälle zur Verwertung entgegennehmen. Die Kompetenz der kommunalen Behörde ist dort eingeschränkt, wo die übergeordneten kantonalen Erlasse oder Verträge eine bestimmte Anlage vorgeben (aktuell z.B. KVA Basel für Kehricht³). Die Pflicht zur Bestimmung der Sammelstellen und Verwertungsanlagen umfasst auch die betreuten Sammelstellen und die Beseitigung für Sonderabfälle aus privaten Haushalten und Kleingewerbe. In diesem Bereich geht die Zuständigkeit für die Betreibung der Sammelstellen, die gemäss § 4 Abs. 1 geltenden Abfallverordnung dem AUE zusteht, auf die kommunal zuständige Behörde über (lit. a und c). Der Begriff der Verwertung umfasst die stoffliche Verwertung (Recycling) sowie die thermische Verwertung, bei der Abfälle verbrannt und die dabei entstehende Energie für die Herstellung von Wärme oder Strom verwendet wird (lit. b und c). Die Pflicht zur Führung der Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für die umweltgerechte Entsorgung der Siedlungsabfälle ausgewiesen werden, ist nicht neu, sondern wird aus § 17 der bestehenden ASV übernommen. Die Zuständigkeit für diese Aufgabe wechselt indes von dem bisher zuständigen AUE zur Stadtreinigung (lit. d).

Das Beratungsangebot umfasst sämtliche Fragen zur Abfallsammlung, Bereitstellung usw. einschliesslich die Beratung von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern für den Bau von Unterflurcontainern (lit. f). Es ist Aufgabe der zuständigen kommunalen Behörde, die erforderliche Sammelinfrastruktur bereitzustellen und für das Inverkehrbringen der gebührenpflichtigen Gebinde (gebührenpflichtige Sammelsäcke, Unterflurcontainer für Hauskehricht, Container für die Wertstoffsammlung usw.) sowie der gebührenpflichtigen Vignetten zu sorgen. Die Zuständigkeit wird in Bezug auf die gebührenpflichtigen Sammelsäcke und Vignetten neu an die zuständige Behörde übertragen. Bisher war das AUE dafür zuständig. Bei den Vorgaben für die Produktion der gebührenpflichtigen Sammelsäcke orientiert sich die zuständige Behörde an der Richtlinie des Schweizerischen Städteverbands⁴ (lit. g).

Zu Abs. 2: Die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen untersteht dem Monopol des Gemeinwesens (vgl. dazu Art. 31b USG). Wenn die zuständige Behörde Aufgaben im Monopolbereich an Dritte delegieren will, kann sie dies mittels Erteilung von Konzessionen machen.

§ 5 Abfuhrplan

¹ Der Abfuhrplan enthält Bestimmungen über Zeit und Ort der Sammlungen der Siedlungsabfälle sowie deren Bereitstellung.

Erläuterungen

Die Bestimmung wird inhaltlich im Grundsatz unverändert übernommen. Der Abfuhrplan (auch als Abfallkalender bekannt) wird in der Regel jährlich publiziert und in gedruckter Version allen Haushalten zugestellt. Er ist auch auf der Website des Kantons Basel-Stadt einsehbar. Im Abfuhrplan werden die detaillierten Informationen über die separat zu sammelnden Abfallarten und die Anforderungen an die Bereitstellung festgehalten. Ausserdem kann daraus entnommen werden, wann die verschiedenen Sammlungen durchgeführt und welche Abfallarten nur auf Anmeldung abgeholt werden. Schliesslich enthält er Informationen über die Standorte und Öffnungszeiten der Sammelstellen.

³ Umsetzungsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Annahme von Abfällen in der Kehrichtverwertungsanlage Basel (KVA) und von Verbrennungsrückständen aus der KVA auf der Deponie Elbisgraben vom 24. September 2019 (SG 786.310).

⁴ Die Richtlinie ist nicht öffentlich zugänglich, kann jedoch beim AUE eingesehen werden.

§ 6 Sammlungen und Sammelstellen

¹ Es werden in der Regel folgende Sammlungen durchgeführt:

- a) zweimal wöchentlich Kehricht und Kleinsperrgut;
- b) wöchentlich Grünabfälle;
- c) monatlich Altpapier, Karton, Grobsperrgut und Unbrennbares;
- d) vierteljährlich Metall.

² Es werden in der Regel mindestens folgende Sammelstellen bereitgestellt:

- a) 50 Sammelstellen für Wertstoffe (Glas, Blech/Alu, Batterien);
- b) 1 Recyclingpark;
- c) 25 dezentrale Sonderabfallannahmestellen;
- d) 1 zentrale Sonderabfallannahmestelle.

³ Die zuständige Behörde kann weitere Sammlungen oder Sammelstellen für Siedlungsabfälle anbieten.

Erläuterungen

Die Bestimmung enthält in Abs. 1 und 2 die minimalen Vorgaben bezüglich des Dienstleistungsangebots an Sammlungen, d.h. planmässige Einsammlungen von bereitgestellten Abfällen von der Strasse bzw. dem Trottoir, und an Sammelstellen, namentlich ortsfeste Anlagen zur Entgegennahme von Abfällen.

Fallen Sammlungen aufgrund von Feiertagen aus, werden diesen nicht nachgeholt. "Kehricht" sind alle für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle. Zum "Sperrgut" gehören Abfälle, die in den gebührenpflichtigen Sammelsäcken nicht Platz haben oder zu viel Platz beanspruchen würden. Als "Kleinsperrgut" werden dabei Abfälle bis zu 10 kg Gewicht bezeichnet, zum "Grobsperrgut" zählen Abfälle, die ein Gewicht von über 10 kg aufweisen. Unter "Grünabfälle" fallen pflanzliche Abfälle, die im Wesentlichen aus privaten Haushalten und der Landwirtschaft stammen. Dazu zählen beispielsweise Baum-, Strauch- und Rasenschnitt oder Abfälle aus der Pflege von Strassenrändern und Parks. In den Wintermonaten, in denen erfahrungsgemäss weniger Grünabfälle anfällt, wird die Sammlung nur einmal im Monat erfolgen. Elektrische und elektronische Geräte können nach den Vorgaben von Art. 5 Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 20. Oktober 2021 (VREG; SR 814.620) sowohl bei einer Händlerin oder einem Händler, einer Herstellerin oder einem Hersteller oder einem Entsorgungsunternehmen zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an öffentlichen Sammelstellen, welche diese Dienstleistung für Geräte oder deren Bestandteile anbieten wie z.B. in den Recyclingparks. In der Stadt Basel gibt es öffentliche Recyclingstationen für Glas, Weissblech, Aluminium und Batterien. Im Recyclingpark können grössere Mengen unterschiedlicher Abfallarten entsorgt werden. Dezentrale Sonderabfallannahmestellen befinden sich in bestimmten Apotheken, Drogerien oder z.B. Verkaufsstellen von Farben usw. Es können dort Sonderabfälle aus Privathaushalten in Kleinmengen bis max. 5 kg (Medikamente, Farben, Lösungsmittel, Biozide usw.) abgegeben werden. Die zentrale Sonderabfallannahmestelle befindet sich beim Tiefbauamt, Stadtreinigung, Hagenastrasse 40a, 4056 Basel. Dort können sowohl Privathaushalte als auch das Basler Kleingewerbe Sonderabfälle in grösseren Mengen bis max. 250 kg abgeben (für Basler Haushalte bis 20 kg kostenlos). Aktuell sieht § 11 Abs. 3 ASV die Abholung von Kühlschränken durch das Abfuhrwesen auf Anmeldung vor. Diese Dienstleistung wurde in der Vergangenheit nur sehr wenig genutzt. Sie wird deshalb ersatzlos gestrichen. Für Kühlschränke gelten dieselben Regeln wie für andere elektrische und elektronische Geräte.

Abs. 3 ermöglicht der zuständigen Behörde, weitere Sammlungen oder Sammelstellen für weitere Abfallarten (z. B. für Weihnachtsbäume) anzubieten.

§ 7 Pflichten der Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den von der zuständigen Behörde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden.
- ² Die im Abfuhrplan vorgegebenen Gebinde und Anforderungen an die Bereitstellung der Siedlungsabfälle sind einzuhalten.
- ³ Bereitgestellte Gebinde dürfen nicht mehr als 20 kg wiegen. Ausgenommen davon sind Container.
- ⁴ Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.
- ⁵ Siedlungsabfälle, welche für die Sammlung bestimmt sind, dürfen ausschliesslich in der Zeit zwischen frühestens um 19.00 Uhr des Vorabends und spätestens um 7.00 Uhr des Tages der Sammlung bereitgestellt werden.
- ⁶ Die für die Sammlung bereitgestellten Siedlungsabfälle müssen für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein und dürfen den Verkehr nicht behindern. Sie müssen auf nicht eingefriedetem privaten Grund an der Allmendgrenze bereitgestellt werden. Ist dies nicht möglich, dürfen die Abfälle auf Allmend bereitgestellt werden.
- ⁷ Die zuständige Behörde kann andere Bereitstellungsplätze für die Sammlungen bestimmen.

Erläuterungen

Der Begriff der Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen ist hier mit dem Begriff der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen gleichzusetzen, d.h. natürliche oder juristische Personen in Besitz von Abfall.

Zu Abs. 2: Entspricht inhaltlich im Grundsatz der Regelung in § 5 der bestehenden ASV. Im Abfuhrplan kann u.a. vorgegeben werden, dass die Sammlung von einzelnen Abfallarten nur auf Anmeldung erfolgt.

Zu Abs. 3: Die Begrenzung des Gewichts bereitgestellter Gebinde auf 20 Kilogramm wird aus der bestehenden ASV unverändert übernommen. Sie erfolgt aus Rücksicht auf die Gesundheit des Abfuhrpersonals, insbesondere der Lader, da die physische Beanspruchung beim Heben von Lasten mit der Zunahme des Gewichts nicht nur linear, sondern unter bestimmten Bedingungen exponentiell steigt. Für die Bestimmung des maximal zulässigen Gewichts der Lasten sind unter anderem auch die Kriterien des Alters oder des Geschlechts der die Lasten hebenden Personen relevant. Beim hier festgelegten Höchstwert von 20 Kilogramm handelt es sich um einen durchschnittlichen Wert, der innerhalb des Bereichs der von der SUVA bzw. vom SECO ausgesprochenen Empfehlungen liegt. Es besteht die Möglichkeit, Hauskehricht, Grüngut, Papier und Karton in Rollcontainern bereitzustellen. Dazu können bei der Stadtreinigung Container bestellt werden. Hierbei erfolgt die Leerung der Container mechanisch, weshalb eine Limitierung des Gewichts auf 20 Kilogramm weder erforderlich noch sinnvoll ist.

Zu Abs. 4: Diese Vorgabe wird neu in die Verordnung aufgenommen, entspricht jedoch der bisherigen Praxis. Je nach Sammelstelle können, abhängig von den Vorgaben des Lärmschutzes zu Gunsten der Anwohnerinnen und Anwohner, unterschiedliche Zeiten für die Nutzung vorgesehen sein. In der Regel dürfen öffentliche Sammelstellen ausschliesslich an Werktagen zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr genutzt werden. Für Sammelstellen, die die Vorgaben des Lärmschutzes auch zu anderen Zeiten oder an Sonn- und Feiertagen einhalten, können die Nutzungszeiten erweitert werden.

Zu Abs. 5: Die Norm wird aus § 8 Abs. 1 der bestehenden ASV unverändert übernommen. Sie will einerseits sicherstellen, dass, um das Stadtbild zu schützen, tagsüber nur an den Sammeltagen Sammelsäcke, Rollcontainer und weitere Gebinde auf den Strassen stehen, weshalb die Bereitstellung erst ab 19 Uhr des Vortages erlaubt ist. Andererseits soll die Bereitstellung nicht zu spät erfolgen, wenn die Sammlung schon erfolgt ist. Dies, um zu verhindern, dass Abfälle bis zur nächs-

ten Sammlung im Freien stehen bleiben. Aus der Vorgabe folgt, dass zu spät bereitgestelltes Gebinde von der verantwortlichen Person bis zur nächsten Sammlung wieder weggestellt werden muss.

Zu Abs. 6: Diese Regelung wird inhaltlich grundsätzlich unverändert, jedoch sprachlich überarbeitet aus § 7 der bestehenden ASV übernommen. Die Bereitstellung der Abfälle für die Sammlung ist primär auf Privatgrund vorzunehmen, der öffentliche Grund darf nur ausnahmsweise genutzt werden, wenn es auf Privatgrund keine geeignete Möglichkeit zur Abfallbereitstellung gibt. Eine gute Zugänglichkeit für das Abfuhrpersonal ist gegeben, wenn die Abfälle an nicht eingefriedeter Allmendgrenze so bereitgestellt werden, dass sie gut gesehen und einfach abtransportiert werden können. Insbesondere bei Rollcontainern ist sicherzustellen, dass sie einfach und ohne weitere Hilfsmittel zum Kehrlichfahrzeug und wieder zurückgebracht werden können. Mit "Verkehr" sind alle Verkehrsteilnehmende gemeint, also auch Fussgängerinnen und Fussgänger, Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer, Kinderwagen, Velofahrende usw.

Zu Abs. 7: Die Bestimmung wird unverändert aus § 7 der bestehenden ASV übernommen. Zuweilen sind Sackgassen zu eng, um sie mit einem Kehrlichfahrzeug bedienen zu können (z.B. keine Wendemöglichkeit). In solchen Fällen können Bereitstellungsplätze vorgegeben werden.

§ 8 Spezifische Anforderungen an Container

- ¹ Die zuständige Behörde legt die Spezifikationen für die Container fest.
² Container sind in funktionsfähigem und sauberem Zustand zu halten.
³ Rollcontainer müssen gut sichtbar mit Namen, Adresse sowie dem Entsorgungsbetrieb beschriftet sein und mit geschlossenem Deckel zur Leerung bereitgestellt werden.
⁴ Auf Allmend bereitgestellte Rollcontainer müssen nach der Entleerung innerhalb von höchstens zwei Stunden wieder an ihren üblichen Standort zurückgestellt werden.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1: Im Grundsatz wird diese Regelung inhaltlich unverändert aus § 6 der bestehenden ASV übernommen. Sowohl Rollcontainer als auch Unterflurcontainer, mit denen sich Abfall rund um die Uhr entsorgen lässt, müssen mit den von der zuständigen Behörde verwendeten Kehrlichfahrzeugen mechanisch geleert werden können, wozu die zuständige Behörde Vorgaben machen können muss. Damit eine gewichtsabhängige Abfallgebühr berechnet werden kann, müssen die Container beispielsweise mit einem Chip ausgerüstet werden.

Auch die Regelungen von Abs. 2, 3 und 4 werden inhaltlich grundsätzlich unverändert aus § 6 bzw. § 8 Abs. 3 der bestehenden ASV übernommen. Sie dienen dazu, eine rationale Leerung und Bewirtschaftung der Container zu ermöglichen und stellen den Schutz des Stadtbildes sicher.

§ 9 Pflichten der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer

- ¹ Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer haben ihre Mieterinnen oder Mieter, Pächterinnen oder Pächter oder andere Nutzungsberechtigte zur Einhaltung der Vorschriften über die Bereitstellung von Siedlungsabfällen anzuhalten.
² Die zuständige Behörde kann verlangen, dass Siedlungsabfälle aus Überbauungen mit 20 oder mehr Wohneinheiten oder aus Betrieben in Rollcontainern bereitgestellt werden.
³ Die zuständige Behörde kann verlangen, dass Siedlungsabfälle aus Überbauungen mit 200 oder mehr Wohneinheiten oder aus Betrieben in Roll- oder Unterflurcontainern bereitgestellt werden.

Erläuterungen

Zu Abs. 1: Die Bestimmung von § 10 der bestehenden ASV wird inhaltlich unverändert übernommen. Gemäss der Definition von Art. 655 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) sind Liegenschaften Grundstücke, deren Eigentum durch Eintragung in das Grundbuch erworben werden kann. Es ist dabei irrelevant, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind. Die zuständige Behörde kann Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer verpflichten, wenn sie oder ihre Mietende, Pachtende sowie weitere Nutzungsberechtigte sich nicht an die Vorgaben halten. Insbesondere kann die zuständige Behörde die Sammlung von nicht korrekt bereitgestellten Abfällen verweigern. Diese Massnahme ist insbesondere in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Papier und Karton wichtig, da in diesem Bereich erfahrungsgemäss teilweise unzumutbare Verhältnisse herrschen. Beispielsweise verstellen an Sammeltagen bereitgestellte Papier- und Kartonabfälle zuweilen ganze Trottoirs oder Hauseingänge und die Nachreinigung erweist sich aufgrund der vielen einzelnen Papier- oder Kartonstücke als sehr aufwändig.

Zu Abs. 2: Die Vorschrift wird (leicht angepasst) aus § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 der bestehenden ASV übernommen. Der zuständigen Behörde wird neu Ermessensspielraum eingeräumt, die Auflage sowohl bei bereits bestehenden als auch zu erstellenden Wohnhäusern oder Überbauungen aufzuerlegen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Der Begriff der Überbauung ist weit gefasst und beinhaltet sowohl einzelne Wohnblöcke als auch Wohnsiedlungen oder ganze Häusergruppen usw. Die für die Rollcontainerpflicht vorgesehene Mindestgrösse von 20 Wohnungen hängt mit dem anfallenden Abfallvolumen zusammen. Ab ca. 20 Wohnungen lohnt sich erfahrungsgemäss der Betrieb von Rollcontainern. Es rechtfertigt sich, diese Auflage neu auch bei Betrieben mit vergleichbarem Abfallvolumen einzuführen, zumal dadurch der für die Sammlung erforderliche Aufwand deutlich verringert wird, diese rationeller durchgeführt werden kann und der Gesundheitsschutz des Abfuhrpersonals sowie das Stadtbild verbessert wird. Der Begriff der Betriebe wird hier entsprechend dem Wortlaut von § 26 USG BS verwendet. Diesem gleichzusetzen ist der Begriff der Unternehmen im Sinn von Art. 3 lit. b VVEA.

Zu Abs. 3: Die Bestimmung von § 12 Abs. 2 der bestehenden ASV wird (teilweise angepasst) übernommen. Der Begriff der Überbauung ist dabei weit gefasst und beinhaltet sowohl einzelne Wohnblöcke als auch Wohnsiedlungen oder ganze Häusergruppen usw. Neu betrifft die Pflicht nicht mehr ausschliesslich die Schaffung des Platzes für Wertstoffsammelstellen, sondern auch den Bau von Unterflurcontainern (UFC) auf privatem Grund. Die zuständige Behörde ist bei der Planung beizuziehen. Sie hat ein Mitspracherecht bezüglich Lage und Grösse der Sammelinfrastruktur und kann Auflagen machen zu den Abfallarten, die für die Sammlung auf privatem Grund vorzusehen sind. Die Mindestgrösse von 200 Wohnungen, welche für die Pflicht, Wertstoffsammelstellen und UFC auf privatem Grund zu betreiben, vorgesehen ist, beruht auch hier auf dem anfallenden Abfallvolumen, lohnt sich doch insbesondere der Betrieb von UFC erfahrungsgemäss ab ca. 200 Wohnungen.

§ 10 Finanzierung der Abfallrechnung

¹ Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung wird eine Kostenrechnung geführt.

Erläuterungen

Gemäss Art. 32a USG müssen alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Entsorgung von Siedlungsabfall entstehen, über verursachergerechte Gebühren finanziert werden. All diese Kosten stellen den Gebührenbedarf dar. Die zuständige Behörde führt jährlich die Abfallrechnung, eine Kostenrechnung, in der alle Ausgaben und Einnahmen für die Entsorgung der Siedlungsabfälle ausgewiesen werden. Konkret führt die zuständige Behörde eine Erfolgsrechnung (ER) über sämt-

liche Einnahmen und Ausgaben. Gemäss den Vorgaben aus der Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung des BAFU muss die Abfallrechnung im Durchschnitt über fünf Jahre ausgeglichen sein.

§ 11 Verursachergerechte Finanzierung der Sammlung und Entsorgung der Siedlungsabfälle

¹ Die Kosten der Sammlung und Entsorgung der Siedlungsabfälle, mit Ausnahme derjenigen im öffentlichen Raum namentlich Littering und öffentliche Abfalleimer, werden mittels mengenabhängigen Gebühren den Verursacherinnen und Verursachern der Abfälle auferlegt.

² Die mengenabhängigen Gebühren sind mit gebührenpflichtigen Sammelsäcke, Vignetten oder nach Gewicht zu erheben.

³ Werden die Gebühren nach Gewicht erhoben, wird für die Leerung der Container eine Mindestgebühr erhoben.

⁴ Für Spezialabholungen auf Bestellung wird ein Zuschlag erhoben.

Erläuterungen

Es werden unverändert ausschliesslich mengenabhängige Gebühren erhoben, durch welche eine höhere Anreizwirkung für die Vermeidung von Abfällen und die Förderung der stofflichen Verwertung (Recycling) erreicht werden kann.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen Abgaben. Die Höhe der einzelnen Gebühren soll schliesslich dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung tragen und die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls sowie eine die Umwelt schonende Verwertung fördern.

Zu Abs. 1 Satz 1: Die Kosten bestehen aus den gesamten Kosten für die Sammlung und Verwertung der jeweiligen Abfallarten abzüglich der Einnahmen aus Materialverkauf (d.h. aus dem Verkauf der gesammelten Wertstoffe) und vorgezogenen Entsorgungsgebühren. In der Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung des BAFU wird dabei von Nettokosten gesprochen. Quersubventionierungen zwischen einzelnen Abfallarten sind zulässig. Dadurch ist es beispielsweise möglich, Papier und Karton auch bei tiefen Abnahmepreisen ohne Gebühren anbieten zu können.

Einen Spezialfall stellen einerseits diejenigen Abfälle dar, die in kleinen Mengen z.B. auf Strassen, Plätzen oder andernorts im öffentlichen Raum achtlos weggeworfen oder liegen gelassen werden (sog. Littering oder gelitterte Abfälle), andererseits auch Abfälle, die in öffentlichen Abfalleimern entsorgt werden. Diese Abfälle sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung⁵ als Siedlungsabfälle und nicht als Abfälle aus dem Strassenunterhalt zu klassieren und bilden somit Gegenstand von Art. 32a USG. Demnach sind die Kosten der Entsorgung von Abfällen in öffentlichen Abfalleimern (inkl. deren Unterhalt) sowie von im öffentlichen Raum gelitterten Abfällen ebenfalls in der Abfallrechnung zu verbuchen, und eine Finanzierung über verursachergerechte, kostendeckende Gebühren ist grundsätzlich anzustreben. Die Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen im öffentlichen Raum (Abfalleimer und Littering) könnten grundsätzlich als gesonderte Kausalabgabe auf Unternehmen oder Betriebseinheiten abgewälzt werden, wenn der nachvollziehbare Nachweis erbracht werden kann, dass diese in besonderer Weise zur Entstehung des im öffentlichen Raum zu entsorgenden Siedlungsabfalls beitragen. Dafür fehlt im Kanton Basel-Stadt – wie im Übrigen zum jetzigen Zeitpunkt in den anderen Kantonen auch – jedoch die erforderliche gesetzliche Grundlage. Immerhin müssen Betriebe, die regelmässig Getränke oder Esswaren in Einwegverpackung zum unmittelbaren Verzehr verkaufen, gestützt auf § 20a Abs. 4 USG BS während

⁵ BGE 138 II 111.

der Öffnungszeiten vor der Verkaufsstelle Abfalleimer aufstellen und die Abfälle auf eigene Kosten entsorgen. Damit werden diese Betriebe verpflichtet, an der Vermeidung von Littering beizutragen und sich an den Kosten der Abfallentsorgung zu beteiligen. Nachdem die Entsorgungskosten für Abfälle, die im öffentlichen Raum weggeworfen werden, nicht durch eine gesonderte, anderen Verursachern überbundene Kausalabgabe finanziert werden können, und die direkten Verursacher, die im öffentlichen Raum Siedlungsabfälle weggeworfen haben, aus praktischen Gründen kaum zur Kostentragung herangezogen werden können, hat das Gemeinwesen diese Kosten als sekundärer (Mit-)Verursacher in seiner Eigenschaft als Eigentümer des öffentlichen Raums unter Einsatz von Steuermitteln zu tragen.

Zu Abs. 2: Gebührenpflichtige Sammelsäcke werden für die Sammlung und Bereitstellung von verschiedenen Siedlungsabfällen genutzt. Aktuell werden für Kehricht (sog. "Bebbi-Sack") und Rüst- und Speisereste (sog. "Bio-Sack") gebührenpflichtige Sammelsäcke verwendet. Zukünftig können gebührenpflichtige Sammelsäcke für weitere Abfallarten verwendet werden. Für Sammlungen für welche es keine gebührenpflichtigen Sammelsäcke gibt, können die Siedlungsabfälle lose mit einer gebührenpflichtigen Vignette bereitgestellt werden. Aktuell werden für Grünabfälle, Sperrgut und Unbrennbares gebührenpflichtige Vignetten verwendet.

Zu Abs. 3: Vgl. Erläuterungen zu § 12.

Zu Abs. 4: Vgl. Erläuterungen zu § 15.

§ 12 Entsorgung nach Gewicht mittels Container

¹ Gebühr pro Kilogramm inkl. Mehrwertsteuer:

Abfallart	Gebühr pro Kilogramm
Kehricht	Fr. 0.42
Grünabfall	Fr. 0.24

² Mindestgebühr inkl. Mehrwertsteuer pro Leerung eines Containers, falls die Gebühr gemäss Absatz 1 diesen Betrag nicht überschreitet:

Containertyp	Mindestgebühr
Rollcontainer	Fr. 6.85
Unterflurcontainer	Fr. 53.90

Erläuterungen

Mit der unter Abs. 1 vorgesehenen Gebühr pro Kilogramm Abfall werden grundsätzlich alle Kosten für Sammlung und Entsorgung abgegolten. In Fällen, in denen der Container nur wenig Füllgewicht aufweist und deswegen die gemäss Abs. 1 nach Gewicht berechnete Gebühr die Höhe der in Abs. 2 jeweils vorgesehenen Mindestgebühr nicht erreicht, wird anstelle der nach Gewicht berechneten Gebühr die jeweilige Mindestgebühr in Rechnung gestellt. Durch diese Regelung soll ein Anreiz gesetzt werden, dass nicht beinahe leere Container zur Abholung bereitgestellt werden. Es soll dadurch verhindert werden, dass der Aufwand der Sammlung unnötig erhöht wird.

Rechnungsbeispiel:

Die Gebühr für die Sammlung von Kehricht in einem Rollcontainer mit einem Füllgewicht von 20 Kg würde 8.40 Franken betragen ausschliesslich nach Absatz 1 berechnet werden (20 Kg x 42 Rappen), weil der Endbetrag höher als die Mindestgebühr nach Absatz 2 ist. Bei einem Rollcontainer mit einem Füllgewicht von 10 Kg würde hingegen die Mindestgebühr nach Abs. 2 von 6.85 Franken zur Anwendung kommen, da die nach Abs. 1 berechnete Gebühr (10 Kg x 42 Rappen = 4.20 Franken) die Schwelle von 6.85 Franken nicht erreicht.

§ 13 Entsorgung nach Volumen mittels Sammelsack

¹ Gebührenpflichtige Sammelsäcke inkl. Mehrwertsteuer sowie Herstellungs- und Vertriebskosten:

Abfallart	Sackvolumen (Liter)	Gebühr pro Sack
Kehricht	10	Fr. 0.75
	17	Fr. 1.30
	35	Fr. 2.70
	60	Fr. 4.65
Rüst- und Speiseabfälle	10	Fr. 0.70

Erläuterungen

Zu Abs. 1: Neu werden die Gebühren für alle gebührenpflichtige Sammelsäcke für Kehricht linear pro Liter berechnet. Der 35 Liter-Sammelsack gilt dabei als Referenz. Die kleinen Abweichungen gegenüber einer linearen Verteilung, bei den anderen Sammelsäcken, stammen aus Rundungen bei der Umrechnung. Bei der hier festgelegten Gebühr pro Sack handelt es sich um den Verkaufspreis für die Konsumenten.

§ 14 Entsorgung nach Volumen und Gewicht mittels Vignette

¹ Vignetten inkl. Mehrwertsteuer sowie Herstellungs- und Vertriebskosten:

Abfallart	Einheit	Gebühr Vignette
Sperrgut	Pro 10 Kilogramm	Fr. 5.00
Unbrennbare Abfälle	Pro 10 Kilogramm	Fr. 5.00
Grünabfälle	Bis 60 Liter	Fr. 4.15
Äste im Bündel	Maximal: 2 Meter Länge und 60 cm Umfang	Fr. 4.15

Erläuterungen

Zu Abs. 1: Da für diese Abfallarten keine gebührenpflichtige Gebinde angeboten werden, können diese Abfallarten, mit einer gebührenpflichtigen Vignette versehen, bereitgestellt werden. Der höhere Betrag beim Sperrgut gegenüber der Entsorgung von Kehricht in einem gebührenpflichtigen Sammelsack resultiert aus der Umrechnung von Gewicht zu Volumen.

§ 15 Gebühren für Abholung ausserhalb des Abfuhrplans

¹ Abholungen auf Bestellung (Extrafahrt) inkl. Mehrwertsteuer:

Art	Gebühr pro Abholung
Sperrgut	Fr. 40.00
Metall	Fr. 40.00
Papier und Karton	Fr. 15.00
Kehricht	Fr. 15.00

Erläuterungen

Abholungen ausserhalb des Abfuhrplans auf Bestellung (Spezialabholungen bzw. Extrafahrten) werden für Sperrgut, Metall, Papier, Karton sowie Kehricht angeboten. Mit der Pauschalgebühr wird

der Mehraufwand für die Extrafahrt verursachergerecht abgegolten. Die unterschiedlichen Tarife beruhen darauf, dass der Aufwand für die Sammlung der verschiedenen Abfallarten variiert.